

RA Dr. Herbert Wimmer**Obsorge und Kontaktrecht – Ein sensibles Thema mit klaren Regelungen**

Fragen zu Obsorge und Kontaktrecht sind häufig emotional aufgeladen und zugleich juristisch anspruchsvoll. Wenn Eltern getrennt leben oder geschieden sind, stellt sich oft die Frage, wie die Obsorge und das Kontaktrecht zum Wohl des Kindes geregelt werden sollen. In Österreich steht das Wohl des Kindes dabei stets im Vordergrund – alle Entscheidungen rund um das Kontaktrecht und die Obsorge sollen die bestmögliche Entwicklung des Kindes sicherstellen.

Grundsätzlich sind beide Elternteile für die Obsorge verantwortlich, solange keine gerichtliche Entscheidung eine andere Regelung trifft. Es ist durchaus möglich, dass beide Eltern auch nach einer Trennung die Obsorge gemeinsam behalten oder bekommen, wenn dies im Interesse des Kindes liegt und die Kommunikation zwischen den Eltern funktioniert. Bei Unstimmigkeiten oder gravierenden Konflikten kann das Gericht auf Antrag eine einseitige Obsorge anordnen oder auch festlegen bzw. bei gemeinsamer Obsorge anordnen bei wem das Kind hauptsächlich wohnen soll.

Das Kontaktrecht dient dazu, die Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen zu erhalten. Der Elternteil, der nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, hat in der Regel das Recht auf regelmäßigen Kontakt. Wichtig ist, dass das Kind das Zusammensein mit beiden Elternteilen als Bereicherung erleben kann und sich nicht in einem Loyalitätskonflikt befindet.

Einvernehmliche Lösungen, die auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes abgestimmt sind, werden immer bevorzugt. Das Gericht greift in die Kontaktgestaltung nur ein, wenn keine einvernehmliche Lösung möglich ist oder der Kontakt zum Wohl des Kindes gefährdet erscheint.

Für detaillierte Fragen zu Obsorge und Kontaktrecht sowie allen anderen Rechtsgebieten aus Österreich und Deutschland bieten wir **für Gemeindebürger/Innen** eine **kostenlose Erstberatung** an. Vereinbaren Sie einfach einen Termin im Gemeindeamt oder direkt in unserer Kanzlei unter tiefsterstehendem Kontakt.

RA Dr. Wimmer & RAA Mag. Kaiser

Hauptplatz 58, 8410 Wildon

Tel: 03182 23 43; 0664 76 96 061

Web: www.ihrerechtehand.at